

VERWALTUNGSGERICHT DES KANTONS FREIBURG

SOZIALVERSICHERUNGSGERICHTSHOF

Entscheid vom 1. Februar 2007

In der Beschwerdesache **(5S 06 139)**

A., in Z.,

Beschwerdeführer,

gegen

die **Ausgleichskasse des Kantons Freiburg**, Impasse de la Colline 1,
1762 Givisiez,

Beschwerdegegnerin,

betreffend
Krankenversicherung
(Einspracheentscheid vom 21. April 2006)
Verbilligung der Krankenkassenprämien

hat sich ergeben:

- A. Am 15. Februar 2006 reichte A., wohnhaft in Z., geboren am 19. November 1965, verheiratet, für sich und seine Ehegattin B, geboren am 31. Juli 1976, beim Gemeinderat Z. einen Antrag zur Verbilligung der Krankenkassenprämien für das Jahr 2006 ein.
- B. Mit Verfügung vom 21. März 2006 wurden die Ansprüche auf Verbilligung der Krankenkassenprämien von A. sowie B für das Jahr 2006 abgewiesen, weil das massgebende Einkommen die Einkommensgrenze von 55'400 Franken überschritten habe. Das anrechenbare Einkommen wurde auf 64'115 Franken beziffert.

In der hiergegen fristgerecht erhobenen Einsprache vom 1. April 2006 beantrage A. sinngemäss die Aufhebung der angefochtenen Verfügung sowie die Gewährung der Krankenkassenverbilligung. Er brachte insbesondere vor, dass als Berechnungsgrundlage die Steuerveranlagung 2004 heranzuziehen sei. Gemäss der definitiven Steuerveranlagung vom 23. September 2005 der Steuerverwaltung Zug für die Steuerperiode 2004 habe das Einkommen sowie Vermögen 0 Franken betragen. Das anrechenbare Einkommen von 64'115 Franken sei weder nachvollziehbar noch auf vorliegenden Fall anwendbar.

- C. Mit Einspracheentscheid vom 21. April 2006 hat die Ausgleichskasse die Einsprache abgewiesen und die angefochtene Verfügung vom 21. März 2006 bestätigt. Sie führte aus, dass die Anwendung der Steuerkriterien, auf der Grundlage der Steuerveranlagung 2004 des Kantons Zug, zu ungerechten Ergebnissen führen würde. Somit sei in Abweichung der Steuerkriterien entschieden worden. Die Berechnung des anrechenbaren Einkommens für das Jahr 2005 wurde wie folgt vorgenommen: Arbeitslosenentschädigung A. und B: 41'072.60 Franken bzw. 27'342.60 Franken (umgerechnet auf ein Jahr), abzüglich Berufsauslagen von je 1'900 Franken sowie zweite Erwerbstätigkeit 500 Franken. Das anrechenbare Einkommen von 64'115 Franken überschreite die Einkommensgrenze von 55'400 Franken für ein Ehepaar ohne unterhaltsberechtigter Kinder.
- D. Am 22. Mai 2006 erhob A. gegen den Einspracheentscheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Freiburg. Er beantragt sinngemäss die Aufhebung des Einspracheentscheids sowie die Gewährung von Krankenkassenverbilligungen für sich und seine Ehegattin. Er bringt unter Bezugnahme auf seine einspracheweise vorgebrachten Gründe vor, dass sich die Berechnung der Verbilligung der Krankenkassenprämien für das Jahr 2006

auf die Steuerveranlagung 2004 zu stützen habe. Gemäss der provisorischen Steuerberechnung für die Steuerperiode 2005 könne höchstens von einem anrechenbaren Einkommen von 11'308 Franken für das Jahr 2005 ausgegangen werden.

Die Ausgleichskasse reichte am 17. August 2006 ihre Bemerkungen ein. Sie beantragt die Abweisung der Beschwerde. Sie verwies insbesondere auf die Grundlagen ihrer Berechnungen im Einspracheentscheid vom 21. April 2006 sowie auf die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

Die weiteren Vorbringen der Parteien ergeben sich, soweit sie für die Urteilsfindung von Bedeutung sind, aus den nachfolgenden rechtlichen Erwägungen.

**Der Sozialversicherungsgerichtshof
zieht in Erwägung:**

1. Die Beschwerde vom 22. Mai 2006 gegen den Einspracheentscheid der Vorinstanz vom 21. April 2006 ist fristgerecht und in zulässiger Form beim örtlich und sachlich zuständigen Verwaltungsgericht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer ist vom angefochtenen Einspracheentscheid unmittelbar berührt und hat Anspruch darauf, dass das Verwaltungsgericht die Frage des Anspruchs auf Verbilligung der Krankenkassenprämien für das Jahr 2006 prüft.

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2. Die Kantone gewähren gemäss Art. 65 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung [KVG; SR 832.10] den Versicherten in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen Prämienverbilligungen. Dabei sind die Kantone für den Vollzug der Prämienverbilligung zuständig. In ihren Ausführungserlassen zu Art. 65 KVG haben sie die Anspruchsberechtigung sowie das Verfahren für die Ermittlung der Berechtigten, die Festsetzung und die Auszahlung der Beiträge zu bestimmen. Nach dem Willen des Gesetzgebers geniessen die Kantone eine erhebliche Freiheit in der Ausgestaltung der Prämienverbilligung, dies sogar dort, wo der Bundesgesetzgeber den Begriff der "Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen" einführt (vgl. BGE 124 V 19 Erw. 2; 122 I 343 Erw. 3f., vgl. dazu ALFRED MAURER, Das neue Krankenversicherungsrecht, Basel 1996, S. 152).
3. a) Da die Anspruchsberechtigung nicht durch das Bundesrecht geregelt ist, obliegt es den Kantonen, die entsprechenden Bestimmungen zu erlassen.

Betreffend den Anspruch finden sich für den Kanton Freiburg die anwendbaren Regeln in Art. 10 ff. des Ausführungsgesetzes vom 24. November 1995 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG; SGF 842.1.1).

Laut Art. 12 KVGG gelten Versicherte in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen als anspruchsberechtigte Personen, wenn deren anrechenbares Einkommen die vom Staatsrat festgesetzten Grenzen nicht erreicht. Gemäss Art. 13 KVGG - der eine Ausnahme zum Grundsatz von Art. 12 KVGG definiert - haben jene Personen, deren Bruttoeinkommen oder Bruttovermögen die vom Staatsrat festgesetzten Grenzen übersteigen, keinen Anspruch auf Verbilligung. Laut Art. 14 KVGG sind das anrechenbare Einkommen, das Brutto-Einkommen und die Bruttovermögenswerte aufgrund der Kriterien zu berechnen, die sich aus der Steuerveranlagung der letzten Steuerperiode ergeben. Der Staatsrat bestimmt, welche Einkommens und Vermögens-elemente berücksichtigt werden (Abs. 2). Die Personen, die in den Genuss einer Prämienverbilligung kommen, müssen eine erhebliche Veränderung ihrer Einkommensgrundlage unverzüglich der AHV-Kasse melden (Abs. 3).

- b) In Anwendung des KKVGG hat der Staatsrat die Verordnung vom 10. Januar 2006 (rückwirkend in Kraft sei 1. Januar 2006) über die Versicherten mit Anspruch auf Verbilligung der Krankenkassenprämien (SGF 842.1.13) erlassen. Auf diese ist in vorliegendem Fall für die Beurteilung des Anspruchs auf Krankenkassenverbilligung im Jahr 2006 abzustellen (vgl. zur Geltung von Rechtssätzen in zeitlicher Hinsicht, BGE 127 V 467 Erw. 1).

Dabei gilt als anrechenbares Einkommen im Sinne von Art. 14 KVGG das Nettojahreseinkommen gemäss der letzten Steuerveranlagung (Code 4.91 der Veranlagungsanzeige), erhöht - für die steuerpflichtigen Personen mit unselbstständiger Erwerbstätigkeit und die pensionierten Steuerpflichtigen (Art. 1 Abs. 1 lit. a der Verordnung vom 11. Januar 2005) - um die Versicherungsprämien und -beiträge (Codes 4.11 - 4.14), um die privaten Schuldzinsen, soweit sie 30'000 Franken übersteigen (Code 4.21), um die Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie 15'000 Franken übersteigen (Code 4.31) und um ein Zwanzigstel (5 %) des steuerbaren Vermögens (Code 7.91). Art. 2 derselben Verordnung legt die Einkommensgrenze für alleinstehende Personen auf 37'400 Franken, für alleinstehende Personen mit unterhaltsberechtigten Kindern auf 45'900 Franken und für Ehepaare auf 55'400 Franken fest. Diese Einkommensgrenzen werden um je 10'000 Franken je unterhaltsberechtigtes Kind erhöht.

Wenn das Bruttoeinkommen eines Versicherten oder einer Familie jedoch 150'000 Franken oder das Bruttovermögen 1 Million Franken übersteigt (Code 3.91), besteht kein Anspruch auf Prämienverbilligung (Art. 3 der Verordnung des Staatsrates vom 10. Januar 2006 über die Versicherten mit Anspruch auf Verbilligung der Krankenkassenprämien).

- c) Gemäss Art. 14 Abs. 3 KVGG müssen Personen, die in den Genuss einer Prämienverbilligung kommen, eine erhebliche Veränderung ihrer Einkommensgrundlage unverzüglich der AHV-Kasse melden. Zu Art. 14. Abs. 3 KVGG lassen sich weder der Botschaft des Staatsrates zum Entwurf des KVGG vom 17. Oktober 1995 (BGC 1995 II 2396) noch den parlamentarischen Beratungen Erläuterungen entnehmen (BGC 1995 II 2631, 2777 ff.). Auch hat der Staatsrat zu Art. 14 Abs. 3 KVGG keine Ausführungsbestimmungen (Reglement) erlassen.

Sinn und Zweck von Art. 14 Abs. 3 KVGG ist es, die Anspruchsberechtigung einer Person, die bereits in den Genuss einer Prämienverbilligung kommt, bei einer erheblichen Veränderung der Einkommensgrundlage umgehend auf der Basis des veränderten Einkommens neu zu prüfen (vgl. Urteil vom 31. August 2006 i.S. R., 5S 05 281). Das Gesetz sieht nämlich vor, dass der Anspruch auf Prämienverbilligung am letzten Tag des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Prämienverbilligung wegfallen, erlischt (Art. 17 Abs. 1 Satz 2 KVGG). Eine analoge Lösung hat der Gesetzgeber auch betreffend die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung getroffen (Art. 24 ELV: Meldepflicht bei ins Gewicht fallenden Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse; Art. 25 ELV: Änderung der Ergänzungsleistungen bei Eintritt einer längere Zeit dauernden Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse).

- d) Gemäss Art. 16 Abs. 2 KVGG kann die AHV-Kasse, nach Anhören der Gemeinde, in Abweichung von den Steuerkriterien entscheiden, wenn die Anwendung der Steuerkriterien zu offensichtlich ungerechten oder stossenden Ergebnissen führt. In der Botschaft zum Entwurf des Staatsrates zum Entwurf des KVGG vom 17. Oktober 1995 wird hierzu ausgeführt, dass die AHV-Ausgleichskasse von den Steuerkriterien abweichen kann, wenn diese nicht die reale wirtschaftliche Lage der betroffenen Person widerspiegeln (BGC 1995 II 2402). Ausführlichere Erläuterungen zur Bestimmung von Art. 16 Abs. 2 KVGG lassen sich - mit Ausnahme des Antrags von Grossrat Felix Rime, der die Entscheidbefugnis gemäss Art. 16 Abs. 2 auf die Gemeinde übertragen wollte (BGC 1995 II 2777 f.) - der parlamentarischen Beratung nicht entnehmen. Felix Rime begründete seinen Antrag wie folgt: "*Actuellement, on sait que certaines personnes bénéficient d'aides ou de bourses, alors qu'elle mènent un grand train de vie. Il me semble en effet que le Conseil communal, plus proche des administrés, au lieu de la caisse AVS, serait mieux à même de statuer sur les cas manifestement choquants*" (BGC 1995 II 2777 f.). Er unterlag in der Schlussabstimmung mit seinem Antrag (BGC 1995 II 2788).

Obschon die Bruttovermögenswerte gemäss Veranlagung der letzten Steuerperiode die vom Staatsrat festgesetzten Grenzen überschritten haben, ist

der tagende Gerichtshof bereits in mehreren ihm unterbreiteten Angelegenheiten in Anwendung von Art. 16 Abs. 2 KVGG von den Steuerkriterien abgewichen, da deren Anwendung zu ungerechten oder stossenden Ergebnissen führte (Urteil vom 14. Dezember 2000 i.S. R., 5S 99 287; Urteil vom 14. Dezember 2000 i.S. S., 5S 99 179). Im ersten Fall wurde festgestellt, dass das in den Steuerkriterien ausgewiesene Geschäftsvermögen in Anbetracht der erheblichen Geschäftsschulden in der Realität nicht existiere. Im zweiten Fall wurde darauf hingewiesen, dass die Veranlagung der letzten Steuerperiode nicht mehr den aktuellen tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entspreche.

4. a) Aus den Akten geht hervor, dass sich die Einkommensgrundlage des Beschwerdeführers und seiner Ehegattin seit der Steuerperiode 2004 erheblich verändert hat: Die ordentliche Steuerveranlagung 2004 des Kantons Zug vom 23. September 2005 weist noch ein Einkommen sowie Vermögen von 0 Franken aus. Demgegenüber haben der Beschwerdeführer und seine Ehegattin im Jahre 2005 Arbeitslosenentschädigungen im Betrag von 27'645 Franken bzw. 17'983 Franken erzielt (Bescheinigungen der Leistungen der Arbeitslosenkasse Unia, Zürich, vom 1. Januar 2006 sowie der öffentlichen Arbeitslosenkasse des Kantons Freiburg vom 24. Januar 2006). Eine ordentliche Steuerveranlagung für das Jahr 2005 liegt in den Akten nicht vor.

In vorliegendem Fall ist es offensichtlich, dass die Anwendung der Steuerveranlagung 2004 des Kantons Zug vom 23. September 2005, mit einem Einkommen sowie Vermögen von 0 Franken, für die Berechnung der Verbilligung der Krankenkassenprämien für das Jahr 2006 zu ungerechten Ergebnissen führen würde. Diese Steuerkriterien des Jahres 2004 entsprechen in keiner Weise den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers und seiner Ehegattin in den Jahren 2005/06, welche sich seit der Steuerperiode 2004 wesentlich verändert haben.

Diese wesentliche Veränderung der Einkommensgrundlage führt in vorliegendem Fall in Anlehnung an Art. 14 Abs. 3 KVGG dazu, dass für die Prüfung der Anspruchsberechtigung auf Prämienverbilligung für das Jahr 2006, die im Jahre 2005 bezogenen Taggelder der Arbeitslosenversicherung zu berücksichtigen sind. Bei einer erheblichen Veränderung der Einkommensgrundlage ist der Anspruch umgehend auf der Basis des veränderten Einkommens zu prüfen. Somit findet Art. 14 Abs. 3 KVGG nicht ausschliesslich auf Personen Anwendung, die - gemäss Gesetzestext - bereits in den Genuss einer Prämienverbilligung kommen, sondern - gemäss richterlicher Rechtsanwendung - auch auf Personen, bei denen aufgrund einer erheblichen Veränderung ihrer Einkommensgrundlagen die Veranlagung der letzten Steuerperiode die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse nicht mehr korrekt widerspiegeln. Nur so kann der Anspruch auf Prämienverbilligung be-

friedigend beurteilt werden und gibt den wahren Sinn und Zweck der Bestimmungen betreffend die Prämienverbilligung (Art. 65 KVG) wieder.

In Anlehnung an die Rechtsprechung zu Art. 14 Abs. 3 KVGG (vgl. Urteil vom 31. August 2006 i.S. R., 5S 05 281) ist in vorliegendem Fall die Angelegenheit auch nicht gemäss Art. 16. Abs. 2 KVGG an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit diese - nach Anhörung der Wohnsitzgemeinde - neu verfüge. Es kommt ausschliesslich Art. 14 Abs. 3 KVGG zur Anwendung.

- b) Da als anrechenbares Einkommen im Sinne von Art. 14 KVGG das Nettojahreseinkommen gilt (vgl. Verordnung des Staatsrates vom 10. Januar 2006 über die Versicherten mit Anspruch auf Verbilligung der Krankenkassenprämien), hat die Vorinstanz rechtmässig die während den Monaten Mai bis Dezember 2005 bezogenen Taggelder auf ein Jahr umgerechnet (abzüglich Berufsauslagen und Abzug zweite Erwerbstätigkeit; vgl. Berechnungsblatt der Ausgleichskasse vom 7. März 2006; Gesamtbetrag 64'115 Franken). Nur so können zwei vergleichbare Einkommensgrössen einander gegenübergestellt werden.
 - c) Insoweit ist das Vorgehen der Beschwerdegegnerin, die auf ein anrechenbares Einkommen von 64'115 Franken abstellte, nicht zu beanstanden. Dieses übersteigt die Einkommensgrenze von 55'400 Franken für Ehepaare.
- 5. Somit ist die Beschwerde abzuweisen und der Einspracheentscheid im Ergebnis zu bestätigen.
 - 6. Es sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 1 Abs. 1 KVG i.V.m. Art. 61 lit. a ATSG).